



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 1998

Nummer 10

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
2. Brandenburgisches Dorferneuerungsprogramm 1998 .....	314
Dritte Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg .....	329
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Ausbau, Lagerung, Brechen und Sieben pechhaltiger Straßenbau- und Straßenausbaustoffe .....	329
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997 .....	330
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Änderung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien .....	331
<b>Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten</b>	
Jahresbericht 1997 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen .....	332
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Durchführung der Vorschriften über die Festlegung von Konzentrationswerten und von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen bei deren Überschreiten .....	332

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 10/1998

## 2. Brandenburgisches Dorferneuerungsprogramm 1998

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 6. Februar 1998

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 29. Januar 1998 die Programmdörfer bestätigt, die im Rahmen der Dorferneuerung gefördert werden.

Das Ministerium gibt nachfolgend die Programmdörfer bekannt:

### 1. Vorbereitungsphase

<b>Landkreis Barnim</b>			
1	BAR	Biesenthal-Barnim	Tempelfelde
2	BAR	Britz-Chorin	Hohenfinow
3	BAR		Niederfinow
4	BAR	Groß Schönebeck	Marienwerder
5	BAR		Zerpenschleuse
6	BAR	Joachimsthal	Groß Ziethen
7	BAR	Oderberg	Hohensaaten
8	BAR	Wandlitz	Schönerlinde

<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b>			
9	DS	Lieberose	Lamsfeld mit OT Groß Liebitz und Klein Liebitz
10	DS	„Märkische Heide“ Groß Leuthen	Pretschén
11	DS	„Unterspreewald“ Schönwalde	Krausnick
12	DS		Groß Wasserburg
13	DS	Lübben Stadt	Hartmannsdorf
14	DS	„Schenkenländchen“ Teupitz	Münchehofe OT Hermsdorf/OT Birkholz
15	DS	„Golßener Land“ Golßen	Zützen OT Sagritz
16	DS	Friedersdorf	Gräbendorf

<b>Landkreis Elbe-Elster</b>			
17	EE	Bad Liebenwerda	OT Dobra
18	EE		OT Kröbél
19	EE	Mühlberg	Martinskirchen
20	EE	Wahrenbrück	Prestewitz
21	EE	Plessa	Gorden
22	EE	Kleine Elster Massen	Göllnitz
23	EE	Sonnenwalde	Münchhausen mit OT Ossack
24	EE	„Elsterland“ Schönborn	Rückersdorf

<b>Landkreis Elbe-Elster</b>			
25	EE	Herzberg	Züllsdorf
26	EE	Stadt Finsterwalde	Nehesdorf
27	EE	Röderland	Stolzenhain
28	EE	Schönnewalde	Ahlsdorf

<b>Landkreis Havelland</b>			
29	HVL	Friesack	Brädikow
30	HVL		Senzke
31	HVL		Wagenitz
32	HVL		Warsow
33	HVL		Zootzen
34	HVL	Nennhausen	Bamme
35	HVL		Ferchesar
36	HVL		Stechow
37	HVL		Grütz
38	HVL		Ribbeck

<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>			
39	MOL	Letschin	Letschin
40	MOL		Neubarnim
41	MOL		Ortwig
42	MOL		Groß Neuendorf
43	MOL		Altbarnim
44	MOL		Sietzing
45	MOL		Gieshof-Zelliner Loose
46	MOL		Kiehnwerder
47	MOL		Kienitz
48	MOL		Sophienthal
49	MOL		Steintoch
50	MOL	Barnim-Oderbruch	Neulewin
51	MOL	Neuhardenberg	Gusow
52	MOL	Golzow	Golzow
53	MOL		Gorgast
54	MOL		Rathstock
55	MOL		Alt Tucheband
56	MOL		Bleyen
57	MOL		Manschnow
58	MOL		Küstrin-Kietz

<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>			
59	MOL	Seelow-Land	Sachsendorf
60	MOL	Lebus	Podelzig
61	MOL		Alt Zeschedorf
62	MOL	Müncheberg	Hermersdorf/Obersdorf
63	MOL		Hoppegarten

<b>Landkreis Oberhavel</b>			
64	OHV	Gransee	Seilershof
65	OHV		Menz
66	OHV	Zehdenick	Zabelsdorf
67	OHV	Liebenwalde	Neuholland
68	OHV	Fürstenberg	Steinförde
69	OHV	Oranienburg	Zehlendorf

<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>			
70	OSL	Calau	Mlode
71	OSL	Altdöbern	Ressen
72	OSL	Lübbenau/Spreewald	Lehde

<b>Landkreis Spree-Neiße</b>			
73	SPN	Drebkau/Niederlausitz	Leuthen
74	SPN		Greifenhain
75	SPN		Schorbus
76	SPN	Peitz	Tauer
77	SPN		Drachhausen
78	SPN	Großgemeinde Kolkwitz	Zahsow
79	SPN	Döbern-Land	Mattendorf
80	SPN		Klein Kölzig
81	SPN	Schenkendöbern	Groß Gastrose
82	SPN	Neuhausen/Spree	Klein Döbbern
83	SPN	Guben	Deulowitz
84	SPN	Stadt Cottbus	Schlichow

<b>Landkreis Oder-Spree</b>			
85	LOS	Schlaubetal	Fünfeichen
86	LOS		Schernsdorf
87	LOS		Dammendorf
88	LOS		Rießen
89	LOS		Kieselwitz
90	LOS	Neuzelle	Göhlen
91	LOS		Steinsdorf
92	LOS		Kobbeln
93	LOS		Ossendorf
94	LOS		Bahro
95	LOS		Henzenhof
96	LOS		Streichwitz
97	LOS		Neuzelle
98	LOS		Schwerzko
99	LOS		Wellnitz
100	LOS		Breslack
101	LOS		Coschen
102	LOS	Friedland	Friedland
103	LOS		Weichensdorf
104	LOS		Schadow
105	LOS		Groß-Briesen
106	LOS		Klein Muckrow
107	LOS		Chossewitz
108	LOS		Reudnitz
109	LOS	Steinhöfel/Heinersdorf	Schönfelde/Görsdorf
110	LOS		Beerfelde
111	LOS		Arendsdorf
112	LOS		Demnitz
113	LOS		Neuendorf i. S.
114	LOS	Tauche	Tauche
115	LOS		Görsdorf
116	LOS		Lindenberg
117	LOS		Kossenblatt
118	LOS		Giesensdorf
119	LOS		Falkenberg
120	LOS	Storkow	Bugk
121	LOS	Brieskow-Finkenheerd	Groß-Linow
122	LOS		Vogelsang

<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>			
123	PM	Belzig	Lütte
124	PM		Schwanebeck
125	PM	Lehnin	Grebs
126	PM		Rädel
127	PM	Niemegk	Dahnsdorf
128	PM		Mörz
129	PM	Treuenbrietzen	Lühnsdorf und Hohenwerbig
130	PM		Marzahna
131	PM	Emster-Havel	Trechwitz

<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b>			
132	OPR	Kyritz	Drewen

<b>Landkreis Prignitz</b>			
133	PR	Pritzwalk-Land	Rohlsdorf
134	PR	Lenzen	Eldenburg

<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>			
135	TF	Nuthe-Urstromtal	Stülpe
136	TF	Stadt Luckenwalde	OT Frankenfelde
137	TF	Blankenfelde/Mahlow	Jühnsdorf
138	TF	Jüterbog	Neuheim
139	TF	Baruth	Schöbendorf
140	TF		Paplitz
141	TF	Dahme (M.)	Rosenthal

<b>Landkreis Uckermark</b>			
142	UM	Angermünde-Land	Kerkow
143	UM	Boitzenburg	Warthe
144	UM	Brüssow	Carmzow
145	UM		Wallmow
146	UM	Gartz	Hohenselchow
147	UM		Wartin
148	UM		Luckow-Petershagen
149	UM	Nordwestuckermark	Sternhagen
150	UM		Schönermark
151	UM		Gollmitz

<b>Landkreis Uckermark</b>			
152	UM	Oder-Welse	Landin
153	UM		Schönow
154	UM	Gerswalde	Milmersdorf
155	UM		Temmen
156	UM	Gramzow	Schmölln
157	UM		Warnitz
158	UM	Lübbenow	Lübbenow
159	UM		Lemmersdorf
160	UM	Prenzlau-Land	Klinkow
161	UM	Templin-Land	Röddelin
162	UM		Gandenitz

**2. Durchführungsphase**

<b>Landkreis Barnim</b>			
1	BAR	Barnim-Nord	Lichterfelde
2	BAR	Biesenthal-Barnim	Tuchen-Klobbicke
3	BAR		Danewitz
4	BAR	Britz-Chorin	Brodowin
5	BAR		Golzow
6	BAR	Groß Schönebeck	Groß Schönebeck
7	BAR	Joachimsthal	Friedrichswalde
8	BAR	Oderberg	Lüdersdorf
9	BAR		Stolzenhagen
10	BAR	Panketal	Börnicke
11	BAR	Wandlitz	Klosterfelde
12	BAR	Werneuchen	Schönfeld
13	BAR		Hirschfelde
14	BAR		Willmersdorf

<b>Cottbus Stadt</b>			
15	CB	Cottbus Stadt	Kahren

<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b>			
16	DS	Lieberose	Ressen-Zaue
17	DS	Luckau	Fürstlich Drehna
18	DS		Görlsdorf mit OT Frankendorf und Garrenchen
19	DS	„Märkische Heide“ Groß Leuthen	Biebersdorf
20	DS		Wittmannsdorf-Bückchen

<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b>			
21	DS	Golßener Land	Kasel-Golzig
22	DS		Altgolßen
23	DS	„Heideblick“ Langengrassau	Gehren
24	DS		Goßmar
25	DS	„Schenkenländchen“ Teupitz	Märkisch-Buchholz/OT Köthen
26	DS	Mittenwalde	Töpchin
27	DS		Brusendorf
28	DS	Friedersdorf	Prieros
29	DS	„Unteres Dahmeland“ Niederlehme	Senzig
30	DS	Schönwalde	Schleipzig
31	DS	Straupitz	Byhleguhre
32	DS	„Oberspreewald“ Straupitz	Sacrow-Waldow

<b>Landkreis Elbe-Elster</b>			
33	EE	Stadt Bad Liebenwerda	Möglenz
34	EE	Röderland Präsen	Saathain
35	EE	Schradenland Gröden	Merzdorf
36	EE	„Kleine Elster“ Massen	Lichterfeld
37	EE	Doberlug-Kirchhain	Prießen
38	EE	„Elsterland“ Schönborn	Lindena
39	EE	Herzberg	Borken
40	EE	Schlieben	Lebusa
41	EE		Proßmarke
42	EE		Körba
43	EE		Freileben
44	EE		Dubro
45	EE	Falkenberg/E.	Rehfeld
46	EE		Großrössen
47	EE		Langennaundorf
48	EE		Wiederau
49	EE	Wahrenbrück	Beutersitz
50	EE		Massen

<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>			
51	OSL	Lübbenau/Spreewald	Leipe
52	OSL		OT Zerkwitz
53	OSL	Vetschau	Stradow
54	OSL		Raddusch

<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>			
55	OSL	Altdöbern	Gosda, OT Zietow und Weißack
56	OSL	Großbräschen	OT Dörrwalde
57	OSL	Ortrand	Kroppen
58	OSL	Calau	Zinnitz

<b>Landkreis Havelland</b>			
59	HVL	Friesack	Pessin
60	HVL		OT Briesen
61	HVL	Nennhausen	Buckow
62	HVL		Buschow
63	HVL		Garlitz
64	HVL		Gräningen
65	HVL		Kriele
66	HVL		Liepe
67	HVL	Rhinow	Görne
68	HVL		Gülpe
69	HVL		Kleßen
70	HVL		Parey
71	HVL		Schönholz-Neuwerder
72	HVL		Spaatz
73	HVL		Strodehne
74	HVL		Wolsier
75	HVL	Milow	Möthlitz
76	HVL		Nitzahn
77	HVL		Vieritz
78	HVL		Zollchow
79	HVL		Großwudicke
80	HVL		Bützer
81	HVL	Rathenow	Böhne
82	HVL	Nauen-Land	Wachow
83	HVL		Markee
84	HVL		Groß Behnitz
85	HVL		Tietzow
86	HVL	Wustermark	Hoppenrade
87	HVL	Schönwalde (Glien)	Perwenitz
88	HVL	Ketzin	Zachow
89	HVL	Brieselang	Bredow

<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>			
90	MOL	Barnim-Oderbruch	Neutrebbin
91	MOL		Altreetz
92	MOL	Lebus	Lebus
93	MOL		Reitwein
94	MOL		Mallnow
95	MOL	Müncheberg	Jahnsfelde
96	MOL	Golzow	Zechin
97	MOL		Küstrin-Kietz
98	MOL	Märkische Schweiz	Hasenholz b. Buckow

<b>Landkreis Oberhavel</b>			
99	OHV	Gransee	Zernikow
100	OHV	Zehdenick	Krewelin
101	OHV		Mildenberg
102	OHV		Bergsdorf
103	OHV	Löwenberg	Großmutz
104	OHV		Grüneberg
105	OHV		Teschendorf
106	OHV	Fürstenberg	Bredereiche
107	OHV	Kremmen	Beetz
108	OHV		Flatow
109	OHV		Sommerfeld
110	OHV		Kremmen OT Scheunenviertel
111	OHV	Liebenwalde	Hammer
112	OHV	Oranienburg-Land	Wensickendorf
113	OHV	Oberkrämer	Marwitz

<b>Landkreis Oder-Spree</b>			
114	LOS	Brieskow-Finkenheerd	Brieskow-Finkenheerd
115	LOS		Ziltendorf mit OT Thälmannsiedlung und Aurith
116	LOS		Wiesenu mit OT Kunitzer Loose
117	LOS	Schlaubetal	Grunow
118	LOS		Merz
119	LOS		Ragow
120	LOS		Pohlitz
121	LOS		Mixdorf
122	LOS		Bremsdorf

<b>Landkreis Oder-Spree</b>			
123	LOS	Neuzelle	Bomsdorf
124	LOS		Ratzdorf
125	LOS		Lawitz
126	LOS		Möbiskrüge
127	LOS		Treppeln
128	LOS	Storkow	Kummersdorf
129	LOS		Limsdorf
130	LOS		Philadelphia
131	LOS		Rieplos
132	LOS		Alt Stahnsdorf
133	LOS		Groß Schauen
134	LOS	Storkow	Görsdorf
135	LOS		Selchow
136	LOS		Schwerin
137	LOS		Groß Eichholz
138	LOS		Kehrigk
139	LOS	Rietz/Neuendorf	Birkholz
140	LOS		Neubrück
141	LOS	Eisenhüttenstadt	Diehlo
142	LOS	Steinhöfel/Heinersdorf	Buchholz
143	LOS	Odervorland	Sieversdorf
144	LOS		Pillgram
145	LOS	Friedland	Günthersdorf
146	LOS		Zeust
147	LOS		Leißnitz
148	LOS	Tauche	Ranzig

<b>Frankfurt (Oder)</b>			
149	FFO	Frankfurt (Oder)	Güldendorf

<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b>			
150	OPR	Neuruppin	OT Bechlin
151	OPR		OT Lichtenberg
152	OPR	Rheinsberg	Braunsberg
153	OPR		Kleinzerlang
154	OPR	Fehrbellin	Königshorst
155	OPR		Dechtow
156	OPR		Linum
157	OPR		Tarmow

<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b>			
158	OPR	Temnitz	Rägelin
159	OPR		Netzeband
160	OPR		Rohrlack
161	OPR	Lindow	Rüthnick
162	OPR		Seebeck-Strubensee
163	OPR	Kyritz	Bork/Lellichow
164	OPR	Wusterhausen	Bantikow
165	OPR		Bückwitz
166	OPR		Schönberg
167	OPR	Neustadt/D.	Dreetz
168	OPR		Breddin
169	OPR		Zernitz
170	OPR	Wittstock-Land	Dranse
171	OPR		Schweinrich
172	OPR		Freyenstein - äußerer Randbereich
173	OPR		Niernerlang
174	OPR	Heiligengrabe/Blumenthal	Wernikow
175	OPR		Papenbruch
176	OPR		Blandikow

<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>			
177	PM	Wiesenburg/Mark	Grube
178	PM		Jeserig
179	PM		Jeserigerhütten
180	PM		Mützdorf
181	PM		Reetz
182	PM		Reppinichen
183	PM		Schlamau
184	PM	Niemegk	Brachwitz
185	PM		Garrey
186	PM		Haseloff-Grabow
187	PM		Klein Marzehns
188	PM		Michel

<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>			
189	PM	Belzig	Bergholz
190	PM		Borne
191	PM		Dippmannsdorf
192	PM		Hagelberg
193	PM		Kuhlowitz
194	PM		Neschholz
195	PM		Werbig
196	PM	Brück	Alt Bork
197	PM		Baitz
198	PM		Damelang-Freienthal
199	PM		Deutsch Bork
200	PM		Neuendorf
201	PM	Michendorf	Stücken
202	PM	Treuenbrietzen	Bardenitz
203	PM	Beelitz	Schlunkendorf
204	PM		Schäpe
205	PM	Werder	Phöben
206	PM		OT Petzow
207	PM		Bliesendorf
208	PM		Plötzin
209	PM		Glindow OT Elisabethhöhe
210	PM	Rehbrücke	Nudow
211	PM		Tremsdorf
212	PM		Fahlhorst
213	PM	Lehnin	Emstal
214	PM		Krahne
215	PM	Beetzsee	Radewege
216	PM		Päwesin
217	PM	Groß Kreutz	Krielow
218	PM	Ziesar	Görzke
219	PM		Buckau
220	PM	Stahnsdorf	Sputendorf
221	PM	Schwielowsee	Ferch OT Kammerode
222	PM	Wusterwitz	Bensdorf
223	PM		Warchau

<b>Landkreis Prignitz</b>			
224	PR	Bad Wilsnack/Weisen	Bad Wilsnack/OT Groß Lüben
225	PR		Bad Wilsnack/OT Klein Lüben
226	PR	Bad Wilsnack/Weisen	Weisen
227	PR		Groß Breese
228	PR		Legde
229	PR	Groß Pankow	Groß Pankow
230	PR		Baek
231	PR		Lindenberg
232	PR	Meyenburg	Schmolde
233	PR	Putlitz/Berge	Gülitz
234	PR		Pirow
235	PR	Plattenburg	Garz/Hoppenrade
236	PR		Bendelin
237	PR		Kletzke
238	PR	Karstädt	Laaslich
239	PR		Boberow
240	PR	Lenzen	Lanz
241	PR		Cumlosen
242	PR		Wootz
243	PR	Gumtow	Schreppkow
244	PR		Demerthin
245	PR	Pritzwalk-Land	Halenbeck
246	PR		Preddöhl
247	PR		Falkenhagen

<b>Landkreis Spree-Neiße</b>			
248	SPN	Burg-Spreewald	Burg
249	SPN	Neuhausen	Bagenz
250	SPN		Haasow
251	SPN	Peitz	Grötsch
252	SPN	Großgemeinde Kolkwitz	Krieschow mit OT Krackow, Brodtkow, Wiesendorf, Krieschow-Vorwerk
253	SPN	Hornow/Simmersdorf	Lieskau
254	SPN		Groß Schacksdorf
255	SPN	Jänschwalde	Jänschwalde
256	SPN	Schenkendöbern	Pinnow
257	SPN		Groß Drewitz
258	SPN	Welzow	Proschim mit OT Karlsfeld
259	SPN	Stadt Forst	Mulkwitz

<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>			
260	TF	Am Mellensee Sperenberg	Mellensee
261	TF		Klausdorf
262	TF	Baruth	Petkus mit OT Charlottenfelde
263	TF		Klasdorf mit OT Glashütte
264	TF	Ludwigsfelde-Land	Löwenbruch
265	TF		Kerzendorf
266	TF	Dahme/M.	Niebendorf-Heinsdorf
267	TF		Gebersdorf
268	TF	Zossen	Nunsdorf
269	TF		Glienick mit OT Werben
270	TF	Nuthe-Urstromtal	Woltersdorf
271	TF	Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf
272	TF	Niedergörsdorf	Seehausen
273	TF		Niedergörsdorf OT Gölsdorf
274	TF	Niederer Fläming Werbig-Lichterfelde	Werbig/OT Lichterfelde
275	TF		Reinsdorf
276	TF	Trebbin	Thyrow
277	TF		Blankensee

<b>Landkreis Uckermark</b>			
278	UM	Angermünde-Land	Biesenbrow
279	UM		Greiffenberg
280	UM		Schmargendorf
281	UM		Gölsdorf
282	UM		Herzprung
283	UM	Boitzenburg	Boitzenburg
284	UM		Funkenhagen
285	UM	Brüssow	Schönfeld
286	UM		Brüssow
287	UM		Wollschow/Menkin
288	UM	Gartz	Mescherin
289	UM		Casekow
290	UM	Nordwestuckermark	Fürstenwerder
291	UM		Schapow
292	UM	Oder-Welse	Schöneberg
293	UM		Pinnow
294	UM		Criewen
295	UM	Gerswalde	Groß-Fredenwalde

<b>Landkreis Uckermark</b>			
296	UM		Kronhorst
297	UM	Gramzow	Gramzow
298	UM		Potzlow
299	UM	Lübbenow	Wilsickow
300	UM		Wolfshagen
301	UM	Lychen	Retzow
302	UM	Prenzlau-Land	Drense
303	UM		Damme
304	UM		Schenkenberg
305	UM	Templin-Land	Groß Dölln
306	UM		Storkow

<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>			<b>BUGA 2001 (nur für BUGA-relevante Maßnahmen)</b>
307	PM	Potsdam	OT Grube
308	PM	Potsdam	OT Bornim
309	PM	Potsdam	Bornstedt
310	PM	Potsdam	Nattwerder
311	PM	Fahrland	Fahrland
312	PM		Satzkorn
313	PM		Marquardt
314	PM		Uetz-Paaren
315	PM	Werder	Töplitz
316	PM	Schwielowsee	Geltow
317	PM	Werder	Glindow
318	PM	Schwielowsee	Caputh
319	HVL	Ketzin	OT Paretz

### **Dritte Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen- Verordnung im Land Brandenburg**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 2. März 1998

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg vom 1. Juni 1994 (ABl. S. 877), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. November 1997 (ABl. S. 967), werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1 wiedereingerichtete landwirtschaftliche Familienbetriebe und Kooperationen derartiger Betriebe unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

4.1.1 Der Antrag ist bis zum 20. April 1998 unter Verwendung des Formblattes 1 bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten einzureichen.

4.1.2 Der Antragsteller muß den Nachweis (Molkereibescheinigung) erbringen, daß er über eine vorläufige Referenzmenge verfügt und die vorhandene Milchreferenzmenge am 31. März 1998 zu mindestens 95 % beliefert wurde. Bei Antragstellung ist die am 28. Februar 1998 anteilig angelieferte Milchmenge plus 10 % der Referenzmenge maßgebend.

4.1.3 Die Obergrenze der Erhöhung beträgt bei wiedereingerichteten Familienbetrieben 360.000 kg und bei einer Kooperation derartiger Betriebe 720.000 kg.“

2. Diese Änderung tritt am 16. März 1998 in Kraft.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

#### **Ausbau, Lagerung, Brechen und Sieben pechhaltiger Straßenbau- und Straßenausbaustoffe**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 5/1998 - Straßenbau -  
Vom 17. Februar 1998

Pechhaltige Straßenausbaustoffe unterliegen nach abfallwirtschaftlichen Festlegungen dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in Verbindung mit dessen Verordnungen. Danach sind sie unter Beachtung umweltbezogener Anforderungen als Baustoff im Straßenbau wiederzuverwenden.

Die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau“, BTR RC-StB - Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, Nr. 11 vom 11. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 6) - regeln die technische Anwendung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen bei Baumaßnahmen an Bundesfern- und Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes auch für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg ist grundsätzlich verpflichtet, die aus ihren eigenen Baumaßnahmen stammenden pechhaltigen Straßenausbaustoffe in aufbereiteter Form als Kaltmischgut, unter Berücksichtigung der Anforderungen der BTR RC-StB, entsprechend der Eignungsprüfung, in geeigneten Baumaßnahmen wiederzuverwenden.

Dabei sind für sämtliche Massenbewegungen pechhaltiger Straßenausbaustoffe Liefervereinbarungen, Begleitscheine und Wiegekarten (bzw. Abrechnungsblätter) auszufertigen und zu bestätigen.

Die zuständige Brandenburgische Straßenbauverwaltung ist angehalten, einen regelgerechten Wiedereinbau aufbereiteter pechhaltiger Straßenausbaustoffe anderer Baulastträger in Bundesfern- und Landesstraßen vorzunehmen.

Bedingung hierfür ist die Nachweisführung des anderen Baulastträgers gegenüber der Straßenbauverwaltung, daß die aus ihren Baumaßnahmen stammenden pechhaltigen Straßenausbaustoffe nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich wiederverwendet werden können. In diesem Fall ist zwischen beiden eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Der Ort des vorgesehenen Zwischenlagers wird grundsätzlich durch die örtlich zuständige Brandenburgische Straßenbauverwaltung bestimmt.

Andere Baulastträger sind Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auftraggeber sind im Sinne dieses Runderlasses die Veranlasser der Ausbaumaßnahme.

Für den Transport und die Anlieferung des pechhaltigen Straßenausbaustoffes von der Entnahmestelle zum Zwischenlager sind die Formblätter gemäß der BTR RC-StB Anlagen 15 bis 17 zu verwenden.

Die Zwischenlager dürfen nur pechhaltige Straßenausbaustoffe annehmen, wenn eine Liefervereinbarung vorliegt. Die Liefervereinbarung wird zwischen dem Auftraggeber der Ausbaumaßnahme und dem Betreiber des Zwischenlagers, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Brandenburgischen Straßenbauverwaltung abgeschlossen. Vor Abschluß der Liefervereinbarung ist das Prüfzeugnis (Nachweis der PAK<sup>1</sup> nach EPA<sup>2</sup> im Feststoff und des Phenolindex im Eluat) dem Betreiber des Zwischenlagers durch den Auftraggeber der Ausbaumaßnahme vorzulegen. In der Liefervereinbarung wird u. a. die voraussichtliche Anlieferungsmenge an-

<sup>1</sup> Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

<sup>2</sup> US-Norm

gegeben und der voraussichtliche Zeitraum der Rücknahme festgelegt.

Der Transport erfolgt im Auftrag des Auftraggebers unter Anwendung des Begleitscheinverfahrens. Nach Abschluß der in der Liefervereinbarung festgelegten Ausbaumaßnahme ist durch den Betreiber des Zwischenlagers dem Auftraggeber die Gesamtmenge an angelieferten pechhaltigen Straßenbaustoffen vorzulegen. Das gilt als Grundlage für die Abrechnung.

Werden Arbeiten z. B. von der Telekom, den Wasserverbänden und anderen an Straßen ausgeführt, wenden sich diese an den örtlich zuständigen Baulastträger.

Das Zwischenlager meldet am Quartalsende der örtlich zuständigen Brandenburgischen Straßenbauverwaltung den letzten Stand der Lagerungsmenge, getrennt nach Material und Auftraggeber (z. B. Straßenbauverwaltung, andere Baulastträger, Telekom, Wasserverbände usw.).

Die Kosten für den Aufbruch, den Transport, Zwischenlagerung (acht Monate als Pauschale) sowie das Brechen und Sieben von pechhaltigen Straßenausbaustoffen sind der jeweiligen Baumaßnahme des Auftraggebers zuzuordnen.

Die Kosten für die Zwischenlagerung, das Brechen und Sieben sind als Annahmekosten durch den Auftraggeber dem Betreiber des Zwischenlagers direkt zu entrichten.

Zwischen der örtlich zuständigen Brandenburgischen Straßenbauverwaltung oder anderen Baulastträgern und den Betreibern der fremdüberwachten Zwischenlager sind im IV. Quartal eines Jahres für das Folgejahr die Annahmekosten auf der Grundlage von Angeboten zu vereinbaren.

Die vorgenannten Verfahrensregelungen beim Umgang mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen gelten für Baumaßnahmen an Bundesfern- und Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen.

Hinweise für den Abschluß einer Vereinbarung zur Annahme, Lagerung, zum Brechen und Sieben pechhaltiger Straßenausbaustoffe zwischen dem Betreiber eines Zwischenlagers und der Straßenbauverwaltung können vom Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten, abgefordert werden.

## **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 6/1998 - Straßenbau -  
Vom 18. Februar 1998

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 33/1997 vom 23. Juli 1997, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1997 S. 774, hat das Bundesministerium für Verkehr die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997, für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997, ersetzt die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994.

Ich führe hiermit die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997, einschließlich der Ergänzungen, auch für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997, den Bauverträgen zugrunde zu legen. Die Richtlinien sowie nachfolgende Ergänzungen bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Zu Prüfungen, Abschnitt 1.6 der ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997

Vor Beginn der Arbeiten muß dem Auftraggeber ein Prüfplan für die Eigenüberwachung vorgelegt werden. Daraus muß die ausführende Prüfstelle, die anzuwendende Prüfmethode, das Prüfverfahren, der Prüfumfang und die Prüfanforderungen hervorgehen.

Für die Kontrollprüfungen ist sinngemäß zu verfahren.

Für Kontrollprüfungen müssen Prüfstellen zum Einsatz kommen, die eine RAP Stra-Anerkennung<sup>1</sup> bzw. einen Befähigungsnachweis zur Durchführung von Erdstoffprüfungen besitzen. Dies gilt auch für den Eigenüberwacher, wenn die Ergebnisse als Kontrollprüfungen herangezogen werden. Namen und Anschriften dieser Prüfstellen sind entsprechenden Listen im Amtlichen Anzeiger zu entnehmen.

<sup>1</sup> RAP Stra: Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau

Grundlage für die Erteilung des Befähigungsnachweises ist der Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Abteilung 5 - Nr. 23/1995 - Straßenbau - vom 10. Oktober 1995 (ABl. S. 936). Dies betrifft Prüfstellen aus Brandenburg und Berlin. Prüfstellen aus anderen Bundesländern gelten als befähigt, sofern sie für das Bundesland, in dem sie ansässig sind, eine gleichwertige Anerkennung besitzen.

Zu Industrielle Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe, Anforderungen, Abschnitt 2.5.3 der ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997

Die Bewertung der umweltrelevanten Eigenschaften der industriellen Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe erfolgt gemäß den Technischen Regelungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Auf der Grundlage dieser Regelungen gelten für RC-Baustoffe in Brandenburg die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau“ (BTR RC-StB). Das unter Abschnitt 2.5.3 Abs. 3 angeführte Arbeitspapier Nr. 28/1 gilt nicht für Brandenburg. Sollen industrielle Nebenprodukte, die nicht durch die LAGA geregelt sind, verwendet werden, so bedarf dies der Einzelfallentscheidung durch die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde.

Zu Methoden für das Prüfen der Bodenverdichtung, Abschnitt 14.1 der ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997

Die Methode M 1 ist nur bei großen Erdbaumaßnahmen anzuwenden. Da sie im Vergleich zur Methode M 3 einen weit höheren Prüfaufwand erfordert, ist diese Methode bei der Angebotsabgabe nur nach entsprechender Aufforderung zugrunde zu legen. In der Ausschreibung ist auch die Art des Stichprobenprüfplanes vorzugeben. Die im beiderseitigen Einvernehmen beauftragte Prüfstelle liefert alle im Zuge der Baumaßnahme erstellten Prüfzeugnisse an Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Möglichkeit weiterer Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß Abschnitt 1.6.4.1 wird auch bei Methode M 1 nicht eingeschränkt.

Die Methode M 2 bietet sich bei der Verdichtung gleichmäßig zusammengesetzter grobkörniger Böden im Rahmen größerer Dammbaumaßnahmen zur Eigenüberwachung des Auftragnehmers an, wobei auf direkte Nachweise des Verdichtungsgrades nicht zu verzichten ist. Aufgrund der relativ geringen Erfahrungen mit dieser Methode wird empfohlen, als Kontrollprüfung die Nachweise von  $D_{Pr}^2$  und  $E_V^3$  im Umfang der Prüfmethode M 3 erbringen und bewerten zu lassen. Die Auswahl der Prüfpunkte auf der Baustelle erfolgt dann an den Schwachstellen, die durch die flächendeckende Verdichtungskontrolle ermittelt wurden.

Die Methode M 3 ist grundsätzlich für alle Baumaßnahmen geeignet. Die Arbeitsanweisung für die Verdichtung ist vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen.

Wenn der Auftraggeber sich gemäß Abschnitt 1.6.4.1 zu Kontrollprüfungen entschließt, kann der Umfang dieser Prüfungen

von der in Tabelle 7 angegebenen Mindestanzahl abweichen. Für die Bereiche Planum, Unterbau, Untergrund ist dann eine Mindestanzahl von zwei Prüfungen bei bis zu 2500 m<sup>2</sup> zu prüfender Fläche ausreichend. Bei größeren Prüflosen nimmt die Mindestanzahl der Prüfungen um jeweils eine je weitere 2500 m<sup>2</sup> Prüffläche zu.

Der Runderlaß des MSWV, Abteilung 5 - Nr. 15/1995 vom 20. Juli 1995 (ABl. S. 759) wird hiermit aufgehoben.

Die ZTVE-StB 94, Ausgabe 1994/Fassung 1997, sind beim FGSV Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13, zu beziehen.

## Änderung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 25. Februar 1998

Folgende Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen wurden hinsichtlich ihrer Geltungsdauer geändert:

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg vom 31. März 1996 (ABl. S. 438) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7 - Geltungsdauer - Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Richtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1998 außer Kraft.“

2. Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden und schwer vermittelbaren Frauen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen vom 31. März 1996 (ABl. S. 440) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 10 - Geltungsdauer - Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Richtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1998 außer Kraft.“

3. Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“ vom 31. März 1996 (ABl. 1997 S. 46) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 9 - Geltungsdauer - Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Richtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1998 außer Kraft.“

<sup>2</sup> Verdichtungsgrad

<sup>3</sup> Verformungsmodul

## **Jahresbericht 1997 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
- Justizprüfungsamt -  
Vom 27. Februar 1998

Der Jahresbericht 1997 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen, Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - Justizprüfungsamt - vom 19. Januar 1998, ist im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg (JMBl. S. 22) veröffentlicht worden.

## **Durchführung der Vorschriften über die Festlegung von Konzentrationswerten und von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen bei deren Überschreiten**

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums des Innern  
Vom 30. Januar 1998

Bei Überschreiten von bestimmten Konzentrationswerten für luftverunreinigende Stoffe kann die Straßenverkehrsbehörde auf bestimmten Straßen oder bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und städtebaulichen Belange den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der verkehrlichen Vorschriften beschränken oder verbieten (§ 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Zur Durchführung dieser Bestimmung sowie auch der hierzu erlassenen Verordnung und Verwaltungsvorschrift (23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 23. BImSchV vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1962); Allgemeine Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV - VwV-StV-ImSch vom 16. Dezember 1996 (BAnz. S. 13302), Anlage 2) werden für das Land Brandenburg folgende Festlegungen getroffen und Erläuterungen gegeben:

### **1 Ermittlung und Festlegung der Konzentrationswerte**

#### **1.1 Aufgaben der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Zu § 3 und Anhängen I und II der 23. BImSchV)**

Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde ist im Land Brandenburg das Landesumweltamt (§ 1 i. V. m. Nummer 1.4.1 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions- und Strahlenschutzes).

Für das Verfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Luftverunreinigungen soll im Land Brandenburg aus Vereinfachungs- und Kostengründen vor allem auf Berechnungsverfahren zurückgegriffen werden (entsprechend Anhang I Nr. 1.6 der 23. BImSchV). Die Berechnungen folgen weitgehend Betrachtungen, die sich aus der Übertragung spezifischer Brandenburger Verhältnisse (Kaltstartverhalten, kontinuierliche Hintergrundimmissionsmessungen) ergeben. Folgende Berechnungsmodelle werden insofern als geeignet zur Immissionsabschätzung angesehen:

- Emissionsmodelle:
  - MOBILEV oder Handbuch für Kfz-Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes
- Immissionsberechnungsmodelle:
  - Grobscreening-Modell:
    - Vereinfachtes Modell des Landesumweltamtes (speziell Abschätzung des Kaltstartverhaltens für typische Brandenburger Städte, Berücksichtigung des Reifenabriebs)
  - Feinscreeningmodell:
    - Ausbreitungsrechnungen für Standardsituationen (CPB-Modell ab Version 3.8) und für komplexere Situationen (MISKAM-Modell)
  - Hintergrundbelastungen:
    - PROKAS-Modell oder IMMISNET-Modell
  - Wirkung verkehrlicher Maßnahmen:
    - IMPACT-Modell in Verbindung mit Verkehrsumlageberechnungen oder gleichwertige Modelle.

Mit Hilfe der vorgenannten Modelle in Ergänzung mit Immissionsmessungen stellt das Landesumweltamt anhand vorhandener Datenanalysen in Städten mit aktueller Lärminderungsplanung (innerorts), aktuellen Verkehrserhebungen von Städten mit voraussichtlichem Handlungsbedarf und unter Auswertung der landesweiten Verkehrszählungen der Außerortstraßen (Problem der Durchgangsverkehre durch kleine Orte) des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau (BLVS) Straßen und Gebiete mit Konzentrationswertüberschreitungen fest.

Daneben werden an Immissionsorten mit den höchsten Belastungen vom Landesumweltamt ergänzend kontinu-

ierliche Messungen entsprechend den Anhängen I und II der 23. BImSchV durchgeführt. Messungen in Straßen mit voraussichtlicher Konzentrationswertüberschreitung sind auf den Abschnitt mit der voraussichtlich höchsten Belastung zu beschränken.

Grundsätzlich ist auch der meßtechnische Einsatz von Passivsammlern im Rahmen des Feinscreenings möglich. Für diesen Fall sind die Handlungsempfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom Mai 1997 zu beachten (Anlage 1).

Unabhängig von der eigenständigen Ermittlung des Landesumweltamtes bei belasteten Straßen können Gemeinden bei dem begründeten Verdacht kritischer Abschnitte im innerstädtischen Straßennetz einen Antrag zur Prüfung an das Landesumweltamt richten.

**1.2 Zusammenarbeit für Konzentrationswertbestimmungen durch Straßenverkehrs-, Straßenbau- sowie städtische Straßenplanungsbehörden (Zu Nummer 2.2.4 VwV-StV-ImSch)**

Das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau übergibt dem Landesumweltamt jährlich aktualisiert und digitalisiert die routinemäßig an den vorhandenen Dauerzählstellen sowie anderweitig erhobenen Verkehrszählungen der von ihm erfaßten Straßen im Laufe des Folgejahres. Ergänzend zu den vom Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau routinemäßig erhobenen Daten haben die jeweils zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich der Innerortstraßen dem Landesumweltamt für ausgewählte, mit den Kommunen abgestimmte Straßen (in der Regel Hauptverkehrsstraßen), die eine Konzentrationswertüberschreitung erwarten lassen, folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- differenzierte Verkehrszählungen nach Fahrzeugarten (Pkw, leichte Lkw ≤ 3,5 t, schwere Lkw > 3,5 t, Kräder),
- Verkehrszählungen an einem Wochentag bzw. Wochenende bei keinem außerplanmäßigen Verkehrsgeschehen,
- Tagesganglinien (zur Abbildung der stündlichen Verkehrsstärken innerhalb der Wochentagsgruppen sind sog. Tagesganglinien auf Anforderung des Landesumweltamtes im Einzelfall zu erstellen),
- Abschätzung der Fahrmodi, Festhalten von Stausituationen (bedingt durch Lichtsignalanlagen, Straßenquerschnitt, Abbiegespuren, Querverkehre usw.)
- Erfassung Verhältnis der Bebauungshöhe/Straßenbreite, Gehwegbreite und Bebauungslücken,
- Karten im Maßstab 1: 1000.

**2 Behördliche Zusammenarbeit für straßenverkehrliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten**

**2.1 Zuständigkeit und Verfahren (Zu den Nummern 2.2 bis 2.2.3, 2.3 VwV-StV-ImSch)**

Nachdem die Immissionsschutzbehörde, wie unter 1. festgelegt, Konzentrationswertüberschreitungen festgestellt hat, teilt sie dies der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit und versucht anhand der Datenanalyse (DTV-Angaben<sup>1</sup>, Anteile einzelner Fahrzeuggruppen, Ausbreitungsbedingungen im Straßenraum, immissionsbeeinflussende Kenngrößen) erste Hinweise auf wirksame Maßnahmen abzuschätzen (Nummern 2.2 bis 2.2.3 VwV-StV-ImSch).

Zuständige Straßenverkehrsbehörden für die Entgegennahme der Informationen über die Konzentrationswertüberschreitung sind im Land Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die großen kreisangehörigen Städte über 45.000 Einwohner (Eberswalde, Schwedt und Eisenhüttenstadt, § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, StVRZV, vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 650)) und, soweit die Autobahnen betroffen sind, das Brandenburgische Autobahnamt.

Das behördliche Zusammenwirken und die Ermessensausübungen sind in den Nummern 1 und 2 VwV-StV-ImSch ausführlich dargelegt, darüber hinaus werden folgende Konkretisierungen festgelegt:

Die in den Lärminderungsplänen ausgewiesenen Konfliktpunkte geben erste Hinweise für Belastungssituationen nach der Konzentrationswerte-Verordnung (23. BImSchV). In der Lärminderungsplanung werden überwiegend komplexe verkehrliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Verlagerung von Verkehr empfohlen, die in der Regel auch Minderungseffekte für die verkehrsbedingten Schadstoffkonzentrationen bewirken.

Maßnahmeplanungen liegen im Land Brandenburg zumindest für Städte mit kritischen Verkehrsbelastungen in Form der Lärminderungsplanung vor oder sind in der Bearbeitung (derzeit für ca. 50 Städte). Reichen diese Maßnahmeplanungen für die Minderung der Schadstoffkonzentrationen nicht aus, so sind Verkehrsbeschränkungen oder -verbote zu prüfen. Vorrangig sollten dabei Maßnahmen umgesetzt werden, die nicht nur schadstoffmindernd, sondern auch lärmindernd wirken. Dabei ist davon auszugehen, daß die abgestimmte Lärminderungsplanung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, da die Maßnahmen der Schadstoffminderung die gleiche Zielrichtung haben.

Vor der Anordnung von Maßnahmen hört die Straßenverkehrsbehörde die für die städtebauliche Planung zuständige Behörde, die zuständige Straßenbaubehörde, die Poli-

<sup>1</sup> DTV: Durchschnittliche Tagesverkehrszahlen

zei und sonstige benannte Stellen an, wobei § 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO zu beachten ist.

Bei Maßnahmen mit möglichen überregionalen Auswirkungen, z. B. Lenkungsmaßnahmen für den Nutzfahrzeugverkehr, ist das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS) beratend in den Abwägungsprozeß zwischen den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und der zuständigen Immissionsschutzbehörde mit einzubeziehen. Die Maßnahmen sollten zwischen den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, den städtischen Planungsbehörden und dem Landesumweltamt abgestimmt sein.

## 2.2 Anordnen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten (Erläuterungen zu den Nummern 3 und 4 VwV-StV-ImSch)

Selbst wenn aufgrund der vorhandenen Schadstoffkonzentration Verkehrsverbote unter dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht gerechtfertigt sind, sind Verkehrsbeschränkungen im Einzelfall nicht auszuschließen. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen, z. B. in Form von Benutzervorteilen für emissionsarme Fahrzeuge, sind zulässig, sollten aber nach Abwägung der Höhe der Konzentrationswertüberschreitungen mit einem zeitlichen Vorlauf angekündigt werden, um z. B. Härten für den Wirtschaftsverkehr zu vermeiden.

Bei der Wahl des mildesten Mittels (Nummer 3.2.2 VwV-StV-ImSch) ist sicherzustellen, daß auch das mildeste Mittel in gleicher Weise zur Erreichung des Ziels geeignet ist. Das Ziel der Maßnahme ist als erfüllt anzusehen, wenn der geltende Konzentrationswert eingehalten werden kann.

Ein „unabweisbares Verkehrsbedürfnis“ (Nummer 4.4 VwV-StV-ImSch) liegt vor, wenn die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, erforderlich ist. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten ist bereits vorgegeben, was im öffentlichen Interesse als unabweisbar zu verstehen ist (Nummer 5.2 VwV-StV-ImSch). Daneben bleibt nur Raum für Fahrten im überwiegenden privaten Interesse, z. B. die zur Aufrechterhaltung der Produktion oder des Gewerbebetriebes (Handelsvertreter, Fahrschulen) dienen. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, daß die Fahrten „erforderlich“ sind, d. h. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muß unzumutbar im o. g. Sinne sein.

## 2.3 Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten und Behandlung von Fahrten zu besonderen Zwecken (Erläuterung zu Nummer 5 VwV-StV-ImSch)

Zu den Ausnahmen für die nach dem Anhang zu § 40 c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Fahr-

zeuge finden sich nähere Erläuterungen im Gemeinsamen Runderlaß zu Verkehrsverboten bei erhöhten Ozonkonzentrationen (Nummer 7.2 des gemeinsamen Runderrlasses zu Verkehrsverboten bei erhöhten Ozonkonzentrationen vom 27. Juli 1995 (ABl. S. 778)). Dies gilt ebenso für das Muster der amtlichen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, deren Anbringungsart, die Gebühr für die Plakettierung sowie die ausstellenden Behörden (o. g. Erlaß unter den Nummern 6, 7.1 und 7.2).

Weitere Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall im notwendigen Umfange erteilt werden, wenn ein unabweisbares Verkehrsbedürfnis nachgewiesen und die Ausnahme im Hinblick auf die Schadstoffkonzentrationen unbedenklich ist (§ 46 StVO i. V. m. Nummer 5.3 VwV-StV-ImSch).

Für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge gilt der o. g. Erlaß entsprechend (Nummer 5.6 Buchstabe b).

### Anlage 1

#### Einsatz von Passivsammlern im Vollzug des § 40 Abs. 2 BImSchG (23. BImSchV)

Länderausschuß für Immissionsschutz „Passivsammler“  
Stand: 14. Mai 1997

1. Empfehlungen zum Einsatz von Passivsammlern im Rahmen des Vollzugs des § 40 Abs. 2 BImSchG (23. BImSchV)

#### 1.1 Grundsätzliches

Die Teilnehmer sind sich einig, daß Passivsammler grundsätzlich für Erhebungen im Rahmen des Vollzugs des § 40 Abs. 2 BImSchG einsetzbar sind.

Dabei werden im folgenden nur Immissionsmessungen von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Benzol betrachtet.

- 1.2 Verwendbare Sammlertypen zur Messung von NO<sub>2</sub>/Benzol

Bei Stickstoffdioxid liegen die mit Abstand meisten Erfahrungen mit Sammlern des PALMES-Typs vor. Dies gilt auch im internationalen Rahmen. Es wird daher empfohlen, für NO<sub>2</sub>-Messungen nach der 23. BImSchV nur Passivsammler nach PALMES einzusetzen. Bei Verwendung eines anderen Sammler-Typs ist der Nachweis der Vergleichbarkeit zu erbringen.

Erfahrungen zeigen, daß bei der Probenahme mit PALMES-Röhrchen dafür Sorge zu tragen ist, daß der Stofftransport zum Sorptionsmedium des Sammlers nur durch Diffusion erfolgt. Dies ist durch Verwendung einer

„Turbulenzsperr“ zu erreichen, z. B. in Form eines Quarzfilters.

Für Benzol haben sich Sammler des Typs ORSA 5<sup>R</sup> der Firma DRÄGER als geeignet erwiesen.

Dies gilt prinzipiell auch für die Sammler der Firma PERKIN-ELMER unter Verwendung von CHROMOSORB 106<sup>R</sup> bzw. XAD 4<sup>R</sup> als Sorptionsmittel. Hinsichtlich der Anwendung wird insbesondere auf Nummer 1.5 dieser Empfehlung hingewiesen.

### 1.3 Exposition der Sammler

Die Exposition von Passivsammlern hat in jedem Fall unter Verwendung eines Regenschutzes zu erfolgen, der sicherstellt, daß keine Wassertropfen an den Sammler gelangen, auch nicht durch horizontalen Transport und turbulente Strömungsverhältnisse am Probenahmeort. Der Regenschutz soll so beschaffen sein, daß eine freie Anströmung gewährleistet bleibt und keine Anströmrichtung bevorzugt oder benachteiligt wird. Im übrigen wird auf Anhang I Nr. 3 der 23. BImSchV verwiesen.

Die sinnvolle Expositionszeit eines Passivsammlers hängt von der zu messenden Komponente, dem Sammlertyp, dem zu erwartenden Konzentrationslevel und anderen Parametern ab. In der Regel soll die Expositionszeit ein bis vier Wochen betragen, wobei im Hinblick auf den Meßaufwand längere Expositionszeiten vorteilhaft sind. Bei der Verwendung von PALMES-Röhrchen zur Messung von Stickstoffdioxid darf die Expositionszeit maximal zwei Wochen betragen.

Die Exposition der Sammler soll immer kontinuierlich über den gesamten, jeweiligen Meßzeitraum (in der Regel ein Jahr), d. h. zeitlich lückenlos, erfolgen.

Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Messungen und zum Ausgleich eventueller Ausfälle von Sammlern wird grundsätzlich die Durchführung von Doppelbestimmungen empfohlen. Als Meßwert ist der arithmetische Mittelwert der Einzelbestimmungen zu benutzen.

### 1.4 Vorgaben zur Analytik

Die Passivsammler sind vor und nach der Probenahme dicht zu verschließen und sollen zusätzlich einzeln in geschlossenen Behältern gelagert bzw. transportiert werden.

Zur Analytik sind die in der Literatur und in einschlägigen VDI-Richtlinien<sup>2</sup> beschriebenen Verfahren einzusetzen (z. B. für Benzol VDI 3482, Blätter 1, 4, 5, 6). Es sei besonders darauf hingewiesen, daß für die Elution exponierter ORSA 5<sup>R</sup>-Sammler Schwefelkohlenstoff besonders hoher Reinheit zu verwenden ist (kein Blindwert für Benzol).

### 1.5 Aufnahmeraten für die Konzentrationsberechnung

Bei Verwendung von PALMES-Röhrchen für die NO<sub>2</sub>-Messung ist bei der Konzentrationsberechnung grundsätzlich der Literaturwert des Diffusionskoeffizienten von  $D = 0,154 \text{ cm}^2/\text{s}$  heranzuziehen.

Bei der Benzolmessung mit ORSA 5<sup>R</sup>-Sammlern sollen für die Aufnahmerate bzw. den Diffusionskoeffizienten die Herstellerangaben der Firma DRÄGER verwendet werden, sofern die Aufnahmerate nicht entsprechend den Bestimmungen des nächsten Absatzes durch den Anwender bestimmt wurde.

Sofern Sammler des PERKIN-ELMER-Typs benutzt werden, ist die Aufnahmerate an mindestens einer typischen Verkehrsmeßstelle durch Vergleichsmessungen mit einem standardisierten, auf aktiver Probenahme basierenden Verfahren zu bestimmen. Als Datenbasis hierfür sind mindestens 30 Tagesmittelwerte des aktiven Meßverfahrens zu verwenden. Gleichzeitig müssen mindestens vier Expositionszeiträume mit dem Passivsammler abgedeckt werden.

Grundsätzlich wird dringend empfohlen, die Passivsammlermessungen durch Vergleichsmessungen mit Probenahme abzusichern.

Die letztlich zur Konzentrationsberechnung verwendete Aufnahmerate bzw. der entsprechende Diffusionskoeffizient ist in jedem Fall eindeutig anzugeben und die Quelle hierfür zu nennen. Sollten Temperatur und Luftdruck bei der Berechnung der Meßwerte berücksichtigt worden sein, so sind die Bezugswerte ebenfalls anzugeben.

### 1.6 Ableitung von 98 %-Werten für NO<sub>2</sub> aus gemessenen Mittelwerten

Da die direkte Ermittlung von 98 %-Werten für NO<sub>2</sub> gemäß 23. BImSchV mit Passivsammlern nicht möglich ist, wurde geprüft, ob aus Jahresmittelwerten ausreichend abgesicherte 98 %-Werte abgeleitet werden können. Diese Verfahrensweise ist vor allem deshalb sinnvoll, weil nach dem jetzigen Kenntnisstand im Nahbereich des Straßenverkehrs für eine Überschreitung des NO<sub>2</sub>-Konzentrationswertes mit Überschreitungen der Konzentrationswerte für Benzol und Ruß zu rechnen ist.

Auswertungen von NO<sub>2</sub>-Immissionsmessungen an einer Vielzahl verkehrsnaher Meßstellen in verschiedenen Bundesländern über viele Jahre haben ergeben, daß das Verhältnis von 98 %-Wert zum arithmetischen Mittelwert, jeweils berechnet aus den Halbstundenmittelwerten eines Jahres, in der Regel zwischen 2,0 und 2,2 liegt, wobei dieser Quotient Schwankungen von Jahr zu Jahr unterliegen kann. Diese Untersuchungen sind in Meßbereichen und Sonderauswertungen verschiedener Bundesländer dokumentiert.

Im Sinne einer konservativen Schätzung wird daher empfohlen, zur Berechnung von 98 %-Werten für Stickstoff-

<sup>2</sup> VDI: Verband der Deutschen Industrie

dioxid aus arithmetischen Mittelwerten einen Faktor von 2,2 zu verwenden. Sofern ein anderer Wert verwendet wird, ist dies zu dokumentieren und zu begründen.

#### 1.7 Bewertung von Messungen mit Passivsammlern

Nach der zeitlich lückenlosen Messung mit Passivsammlern über ein halbes Jahr ist eine Auswertung durchzuführen. Überschreitet die so ermittelte Kenngröße 80 % des jeweiligen Konzentrationswertes nach § 2 der 23. BImSchV, so sind zusätzlich Messungen mit einem standardisierten, auf aktiver Probenahme basierenden Verfahren gemäß den Regelungen der 23. BImSchV durchzuführen, um die Ergebnisse der Passivsammler-Messungen zu überprüfen bzw. abzusichern. Es wird empfohlen, diese Messungen ein halbes Jahr zu betreiben. Eine Erhöhung der Probenahmefrequenz entsprechend Anhang I Nr. 1.4.2 Abs. 2 der 23. BImSchV ist hierbei nicht erforderlich.

Zeigen die im zweiten Halbjahr parallel durchgeführten Messungen mit aktiver und passiver Probenahme eine ausreichende Übereinstimmung, so kann hieraus eine für den jeweiligen Probenahmeort anwendbare Aufnahme-rate für die Passivsammler errechnet und der ganzjährigen Messung zugrunde gelegt werden. Bei nicht ausreichender Übereinstimmung ist die Bewertung des Meßorts anhand der Ergebnisse des standardisierten, auf aktiver Probenahme basierenden Verfahrens vorzunehmen.

## Anlage 2

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch)**

Vom 16. Dezember 1996

Bundesanzeiger Nr. 213/96

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5a in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 Abs. 110 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, und nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1. Allgemeines

Notwendigkeit behördlicher Zusammenwirkung und einheitlicher Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erhält die Straßenverkehrsbehörde die Befugnis, nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange zu beschränken oder zu verbieten, sofern die in Nummer 2 näher bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Straßenverkehrsbehörde hat dabei eine umfassende Prüfungs- und Abwägungspflicht, ob und welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Eine derartige Prüfungs- und Abwägungspflicht setzt voraus, daß die für den Immissionsschutz zuständige Behörde (Immissionsschutzbehörde) nach Ermittlung und Bewertung der jeweiligen Immissionslage es im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, den Kraftfahrzeugverkehr zu beschränken oder zu verbieten, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Verkehrsbeschränkungen und -verbote vor Ort müssen nach einheitlichen Kriterien angeordnet werden, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen: Im Interesse einer wirksamen und einheitlichen Aufgabenerfüllung werden daher das Verfahren zur Entscheidungsfindung sowie die Ausübung des Ermessens der Straßenverkehrsbehörde geregelt.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde

Die Prüfung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen und deren Abwägung mit den Verkehrsbedürfnissen und den städtebaulichen Belangen obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Sie wird tätig, wenn ihr die auslösende Information durch die Immissionsschutzbehörde zugegangen ist.

2.2 Auslösende Information durch die Immissionsschutzbehörde

Die die Prüfung der Straßenverkehrsbehörde auslösende Information ist die Mitteilung der Immissionsschutzbehörde darüber,

2.2.1 wo und in welchem Ausmaß ein nach der Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten (23. BImSchV) vorgegebener Konzentrationswert überschritten ist,

2.2.2 ob und wieweit die entsprechenden Immissionen vom Kraftfahrzeugverkehr verursacht werden und daher durch auf den Verkehr bezogene Maßnahmen reduziert werden können und

2.2.3 ob die Immissionsschutzbehörde im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse verkehrsbezogene Maßnahmen für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden mit einem ersten Hinweis darauf, wann und in welchem Umfang verkehrsbeschränkende und -verbotende Maßnahmen insoweit geeignet wären.

2.2.4 Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde baut auf einer Datenanalyse der Immissionsschutzbehörde auf, in der die Immissionsdaten, gegebenenfalls ihr zeitlicher Verlauf, in Beziehung zu den Verkehrsdaten gesetzt sind und die Aussagen über den Immissionsanteil des Verkehrs und gegebenenfalls den Anteil einzelner Fahrzeuggruppen enthält. Die Straßenverkehrsbehörde oder Straßenbaubehörde stellt auf Anfrage Verkehrsdaten, wie Verkehrsbelastung, Verkehrszusammensetzung sowie Geometrie der Straßen zur Verfügung.

2.3 Verkehrsbeschränkungen und -verbote

2.3.1 Die Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und städtebaulichen Belange bei der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten erfordert insbesondere: Nach Eingang der auslösenden Information durch die Immissionsschutzbehörde bei der Straßenverkehrsbehörde sind Verkehrsbeschränkungen und -verbote zu prüfen. Sie sollen sich in das System der verkehrsplanerischen und -lenkenden Maßnahmen einfügen. Die Prüfung muß umfassend sein. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind anzuordnen, wenn und soweit angemessene Maßnahmen der Verkehrsplanung und -lenkung noch nicht

getroffen werden konnten oder kurzfristig nicht geplant und umgesetzt werden können.

Das Überschreiten der Konzentrationswerte nach der 23. BImSchV rechtfertigt für sich allein genommen noch keine Anordnung verkehrsbeschränkender oder -verbotender Maßnahmen, sondern ist lediglich auslösendes Moment für eine umfassende Prüfung und Abwägung durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Konzentrationswerte sind keine Grenzwerte, und zwar auch nicht für Maßnahmen der Straßenbaubehörden.

2.3.2 Die nach Eingang der auslösenden Informationen durch die Immissionsschutzbehörde durchzuführende Prüfung und Abwägung der Straßenverkehrsbehörde sind sorgfältig in den Akten zu dokumentieren, um den Prüfungs- und Abwägungsprozeß im Fall einer gerichtlichen Nachprüfung nachvollziehen zu können.

Die Straßenverkehrsbehörde klärt die Verkehrsbedürfnisse und städtebaulichen Belange im Einvernehmen mit der zuständigen Planungsbehörde und erarbeitet unter deren Berücksichtigung und mit Hilfe der gelieferten Informationen einen oder mehrere Vorschläge für Maßnahmen, durch die die erforderliche Reduzierung der Immissionswerte erreicht werden kann. Sie klärt auch, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen zu Verkehrsverlagerungen führen können.

2.3.3 Die Straßenverkehrsbehörde holt bei der Immissionsschutzbehörde eine Stellungnahme ein, ob der Vorschlag oder welcher von mehreren Vorschlägen geeignet ist, die Schadstoffkonzentrationen zu senken. Dabei hat sie auch darauf hinzuweisen, ob und welche Straßen durch Verkehrsverlagerung zusätzlich betroffen werden, damit die Immissionsschutzbehörde auch dazu Stellung nehmen kann, ob sich dadurch an anderer Stelle signifikante Immissionserhöhungen oder Überschreitungen der Konzentrationswerte ergeben können.

Die Straßenverkehrsbehörde soll erst entscheiden, wenn sich die für den Immissionsschutz zuständige Behörde zur Tauglichkeit des Vorschlages oder eines Vorschlages von mehreren geäußert hat.

Gegebenenfalls hat die Straßenverkehrsbehörde ihren Vorschlag abzuändern und bei der Immissionsschutzbehörde eine erneute Stellungnahme einzuholen.

2.3.4 Vor der Anordnung von Maßnahmen hört die Straßenverkehrsbehörde die Straßenbaubehörde, die für die städtebauliche Planung zuständige Behörde, die Polizei und andere betroffene Behörden sowie die Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer.

Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet materiell nach Maßgabe der nachfolgenden Nummer 3 über die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten. Sie unterrichtet die beteiligten Stellen über die getroffenen Maßnahmen.

### 3. Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten

#### 3.1 Art der Maßnahmen

Folgende Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommen in Betracht:

- a. Geschwindigkeitsbeschränkungen (Zeichen 274 StVO);
- b. Verkehrsverbote mit Zeichen 250 (soweit es sich auf den Kraftfahrzeugverkehr bezieht), 251, 253, 255, 260, 270 StVO;
- c. Einbahnstraßenzeichen (Zeichen 267 zusammen mit Zeichen 220);
- d. gebietsbezogenes Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge.

#### 3.2 Ermessen der Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde prüft im Rahmen des ihr obliegenden pflichtgemäßen Ermessens, ob und welche Maßnahmen nach der StVO ergriffen werden sollen. Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Regel auf der Grundlage einer integrierten Verkehrsplanung unter Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit, der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange.

##### 3.2.1 Geeignetheit der Maßnahme

Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch die in der 23. BImSchV genannten Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Insbesondere ist der Verursacheranteil der verschiedenen Emittentengruppen zu berücksichtigen.

Die Maßnahme ist auch daraufhin zu prüfen, wie sie sich voraussichtlich auf andere Straßen, insbesondere auf die dortige Abgasbelastung, auswirken wird.

##### 3.2.2 Erforderlichkeit der Maßnahme

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kommen nur diejenigen in Betracht, die in die Verkehrsbedürfnisse, städtebaulichen Belange und die Rechte einzelner am wenigsten eingreifen.

Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen, als zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist; insbesondere ist zu prüfen, ob nur bestimmte Kraftfahrzeugarten von den Maßnahmen erfaßt zu werden brauchen.

Der Umstand, daß die 23. BImSchV Jahreskonzentrationswerte zugrunde legt, bedeutet nicht, daß das Jahr auch der maßgebliche Zeitraum für verkehrsbeschränkende oder -verbotende Anordnungen ist. Vielmehr sind als Folge des Übermaßverbots Maßnahmen für eine kürzere Dauer, z. B. für Tage oder Tageszeiten, zu treffen, falls

diese voraussichtlich geeignet sind, den festgestellten Jahreskonzentrationswert zu senken.

Eine Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist dann nicht sachgerecht, wenn infolgedessen mit einer erneuten Überschreitung des Konzentrationswertes zu rechnen ist.

##### 3.2.3 Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Der Eingriff in die Verkehrsbedürfnisse, städtebaulichen Belange und Rechte einzelner müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem voraussichtlichen Rückgang der Schadstoffe stehen. Je deutlicher die Überschreitung der Konzentrationswerte durch den Verkehr ist, desto stärkere verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind gerechtfertigt, um die erforderliche Reduktion der Schadstoffkonzentration zu erreichen. Je höher die Konzentrationswerte der 23. BImSchV überschritten sind, um so mehr ist auch das Ermessen eingeschränkt.

#### 4. Besonderheiten bei den Anordnungen durch Verkehrszeichen

4.1 Die Anordnung von Einbahnstraßen (Zeichen 220 zusammen mit Zeichen 267) kommt in Betracht, wenn dadurch für bestimmte Straßen eine Reduzierung des Verkehrs oder eine Verbesserung des Verkehrsflusses erreicht wird. Die Auswirkung auf andere Straßen und das tendenziell zu erwartende Ansteigen der gefahrenen Geschwindigkeiten sind zu beachten.

4.2 Autobahnen kommen für ein auch nur zeitweises Verkehrsverbot nicht in Betracht. Sofern geeignete Alternativen (in der Regel ebenfalls Autobahnen) vorhanden sind, kann jedoch die Umlenkung des Schwerlastverkehrs (z. B. Lkw über 7,5 t) vertretbar sein, wenn dadurch eine maßgebliche Reduzierung der Schadstoffe erreicht werden kann. Bei der Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen auf Kraftfahrstraßen sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor verkehrsbedingten Immissionen und die Verkehrsbedürfnisse - auch des weiträumigen Verkehrs - sachgerecht abzuwägen. Die Anordnung von Verkehrsverboten für Bundesstraßen bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde oder von ihr bestimmten Stelle.

4.3 Je nach der Funktion, die eine bestimmte Straße oder ein bestimmtes Gebiet zu erfüllen hat, werden unterschiedliche Beschränkungen angeordnet werden können.

Verkehrsbedürfnisse und städtebauliche Belange fordern unter dem Verhältnismäßigkeitsaspekt die den Verkehr am wenigsten belastende Maßnahme. Unter Umständen kann auch eine zeitweise Maßnahme ausreichen. Die Anordnungen sind mit Maßnahmen verkehrsplanerischer und -lenkender Art abzustimmen (z. B. durch Einrichtung von attraktiven P + R (Parken und Reisen)-Plätzen).

4.4 Unabweisbare Verkehrsbedürfnisse, einschließlich sol-

cher des Wirtschaftsverkehrs, in den betroffenen Gebieten müssen berücksichtigt werden. Die Zu- und Abfahrt mit dem Kraftfahrzeug zugunsten der Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Maßnahmegebiet ist im Kern zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für wirtschaftliche Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe, die hierfür besonders angewiesen sind.

5. Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten und Behandlung von Fahrten zu besonderen Zwecken

5.1 Ausnahmen von Verkehrsverboten für Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß

Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß sind von Verkehrsverboten nach Nummer 3.1 Buchstaben b und d auszunehmen. Als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1999 die im Anhang zu § 40c Abs. 1 BImSchG genannten Fahrzeuge. Die Planungshoheit der Gemeinden, durch widmungsmäßige Nutzungsbeschränkungen, z. B. mittels Fußgängerzonen, den Kraftfahrzeugverkehr grundsätzlich auszuschließen, bleibt unberührt.

Die Ausnahmeregelung ist durch ein Zusatzzeichen zu den in Nummer 3.1 Buchstaben b und d aufgeführten Verkehrszeichen anzuzeigen.

Die Zusatzzeichen sowie das Muster der amtlichen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge und deren Anbringungsart werden in Abstimmung mit den obersten Landesverkehrsbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

Für die in dem Anhang zu § 40c Abs. 1 BImSchG genannten Kraftfahrzeuge stellt die in § 18 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgeführte Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle eine amtliche Plakette aus. Kraftfahrzeuge mit G-Kat-Plakette gemäß landesrechtlicher Smogverordnung bedürfen keiner weiteren amtlichen Plakette.

5.2 Behandlung von Fahrten zu besonderen Zwecken

Von Verkehrsverboten nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Fahrten folgender Kraftfahrzeuge ausgenommen:

5.2.1 Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach § 42 und § 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder für Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, e oder g der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) eingesetzt sind,

5.2.2 Mietomnibusse nach § 49 Abs. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen von und zur Arbeitsstelle,

5.2.3 Personenkraftwagen, die zur Fahrgastbeförderung nach §§ 47, 49 Abs. 4 PBefG eingesetzt sind,

5.2.4 Krankenwagen, Arztwagen und andere Kraftfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen, sozialen oder pflegerischen Betreuung der Bevölkerung,

5.2.5 Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind, und diese Behinderung durch das Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Ausweis gemäß § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen,

5.2.6 Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs und der Eisenbahnen, der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der Entsorgung, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebbar sind,

5.2.7 Sonderrechte nach § 35 StVO bleiben unberührt.

5.3 Weitere Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall im notwendigen Umfang erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen und die Ausnahme im Hinblick auf die Schadstoffkonzentration gerechtfertigt ist.

6. Überprüfung der getroffenen Maßnahmen

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist zu beachten und in Abstimmung mit der für den Immissionschutz zuständigen Behörde zu prüfen.

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt zusammen mit der 23. BImSchV in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

340

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 10 vom 19. März 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0